

23.08.2023

BREKO-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

Der BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz).

Als führender Glasfaserverband mit über 450 Mitgliedsunternehmen setzt sich der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) erfolgreich für den Wettbewerb im deutschen Telekommunikationsmarkt ein. Seine Mitglieder setzen klar auf die zukunftssichere Glasfaser und zeichnen für über 70 Prozent des Ausbaus von Glasfaseranschlüssen in Deutschland verantwortlich. Die mehr als 230 im Verband organisierten Telekommunikations-Netzbetreiber versorgen sowohl Ballungsräume als auch ländliche Gebiete mit zukunftssicheren Glasfaseranschlüssen.

Damit sind sie dem Sektor Informationstechnik und Telekommunikation zuzuordnen, für welchen das KRITIS-Dachgesetz Ausnahmen sowohl hinsichtlich der Durchführung von Vorgaben Risikoanalysen und -bewertungen nach § 10, der Durchführung von Resilienzmaßnahmen nach § 11 sowie der Meldung von Störfällen nach § 12 vorsieht.

Dennoch sind Regelungen zur Registrierung kritischer Anlagen, den Zuständigkeiten der Behörden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene und die Kohärenz zum NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsgesetz (NIS2UmsuCG) für die Mitgliedsunternehmen des BREKO von großer Relevanz.

Im Nachfolgenden nehmen wir zu entsprechenden Aspekten des Referentenentwurfs aus Sicht der Telekommunikationsbranche Stellung.

Registrierung kritischer Anlagen: Doppelaufwände vermeiden

Unternehmen des Sektors Informationstechnik und Telekommunikation können trotz der überwiegenden Ausnahmen nach § 4 Absatz 1 und per Rechtsverordnung nach § 15 als kritische Anlage gelten und sind zu einer entsprechenden Registrierung nach § 8 verpflichtet. Die aktuelle Regelung des Referentenentwurfs geht dabei über die Vorgaben der CER-Richtlinie hinaus. Artikel 6 Absatz 3 CER-Richtlinie sieht vor, dass nicht die Betreiber, sondern die Mitgliedstaaten ermitteln, welche Einrichtungen kritisch sind. Ferner müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den kritischen Einrichtungen ihre Einstufung binnen eines Monats mitgeteilt wird.

Aus Sicht des BREKO sollte sich das BMI bzgl. der Umsetzung der CER-Richtlinie an dem in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Prozess orientieren und die Ermittlung der kritischen Anlagen seinerseits sicherstellen und nicht in die alleinige Verantwortung der Betreiber der kritischen Anlagen legen.

Die Registrierung soll bei einer gemeinsam vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingerichteten Registrierungsmöglichkeit durch die Betreiber selbst erfolgen, um ein kohärentes System zu den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) zu schaffen. Dies ist aus Sicht des BREKO im Sinne der Vermeidung von Doppelaufwänden zu begrüßen.

Die Registrierungspflicht für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, welche perspektivisch als Betreiber kritischer Anlagen gelten sollen, erfolgt nach aktueller Gesetzeslage nach § 8b Absatz 3 des BSIG und soll gemäß des Referentenentwurfs des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsgesetzes (NIS2UmsuCG) nach § 32 geregelt werden. Weder die alte Fassung des BSIG noch der Entwurf der neuen Vorschrift enthalten Angaben zur Einrichtung einer einheitlichen Registrierungsmöglichkeit für Betreiber kritischer Anlagen.

Aus Sicht des BREKO muss sichergestellt werden, dass die Registrierung kritischer Anlagen sowohl mit Blick auf die physische Sicherheit als auch mit Blick auf die Cybersicherheit künftig lediglich bei einer einheitlichen Registrierungsmöglichkeit erfolgen muss, um Doppelaufwände zu vermeiden. Dementsprechend sollten die Regelungen des KRITIS-Dachgesetzes und des NIS2UmsuCG eine entsprechende Kohärenz zueinander aufweisen.

Zuständigkeiten zwischen Behörden klären

§ 3 des Referentenentwurfs des KRITIS-DG erklärt das BBK zur zuständigen nationalen Behörden im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 der CER-Richtlinie. Gemäß § 3 Absatz 2 des Referentenentwurfs und der zugehörigen Gesetzesbegründung soll eine enge Zusammenarbeit mit dem BSI sowie der BNetzA sichergestellt werden, um Kohärenz beim Cyberschutz und beim physischen Schutz von kritischen Anlagen zu erreichen.

Aus Sicht des BREKO ist die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auch in der Praxis unerlässlich und sollte in jedem Fall sichergestellt werden. Sicherzustellen ist auch, dass im Falle eines Vorfalls relevante Informationen von betroffenen Anlagen- oder Einrichtungsbetreibern an die jeweils zuständige Behörde weitergegeben werden und keine Doppelmeldung seitens der Betreiber erforderlich ist.

Möglichkeit länderspezifischer Regelungen: Zersplitterung der Vorgaben vermeiden

§ 5 Absatz 2 sieht gibt den Ländern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten resilienzsteigernde Maßnahmen sowie Vorgaben für ein Störungsmonitoring festzulegen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass durch sie weitere Anlagen ermittelt werden können, um ihnen in eigener Zuständigkeit Vorgaben zur Stärkung der Resilienz zu machen.

Aus Sicht des BREKO sollte eine Zersplitterung der Vorgaben von Bundes- und Landesebene dringend vermieden werden, um Rechtsunsicherheit für die Unternehmen und Einrichtungen zu begrenzen.

Erlass der Rechtsverordnung: Kohärenz der Gesetze sicherstellen und Anhörung der Betroffenen ermöglichen

§ 15 ermächtigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Erlass von Rechtsverordnungen zwecks Konkretisierung der Regelungen des Gesetzes. Die Regelungen des KRITIS-Dachgesetzes sollen künftig in derselben Rechtsverordnung geregelt werden, in denen die Inhalte des NIS2UmsuCG abgebildet sind. Während der Referentenentwurf des NIS2UmsuCG in § 57 Abs. 1 BStG-neu eine Anhörung von Vertretern der betroffenen Betreiber, Einrichtungen und der betroffenen Wirtschaftsverbände vorsieht, fehlt jenes Vorhaben im § 15 des KRITIS-DG.

Die Anhörung von Vertretern der betroffenen Betreiber, Einrichtungen und der betroffenen Wirtschaftsverbände vor Erlass der Rechtsverordnung sollte möglichst zeitnah erfolgen und ist aus Sicht des BREKO von höchster Bedeutung, da mit dieser bestimmt wird, welche Anlagen, Dienstleistungen und Einrichtungsarten im Sinne der Gesetze als kritisch, wichtig und besonders wichtig einzustufen sind und somit Aufschluss über die künftigen Mehraufwände für betroffene Unternehmen geben soll. Der im Referentenentwurf des NIS2UmsuCG verwendete Wortlaut sollte sich entsprechend ebenso im KRITIS-DG wiederfinden.